

Vereinbarung

zwischen der

Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR)

und der

Gemeindekorporation Hinterrhein (GKH)

betreffend

Vollzug der hoheitlichen Aufgaben im Bereich der elektrischen Niederspannungsinstalltionen nach NIV

1. Ausgangslage

In Art. 4 des Energieversorgungsvertrages 1978 (EVV) ist die Ausübung der Hausinstallationskontrolle im Sinne des Elektrizitätsgesetzes (EleG) und der Starkstromverordnung der GKH als kontrollpflichtige Unternehmung zugeordnet worden. Die damit verbundenen Kosten sollten zulasten der Konzessionsgemeinden gehen.

Im Zuge eines späteren Rechtsstreites hat das Bundesgericht mit Urteil vom 23. März 2006 (BGer 2A.629/2005) entschieden, dass die KHR als Netzbetreiberin im Sinne der NIV zu qualifizieren sei. Nach Auffassung des Bundesgerichtes trägt die KHR die in der NIV genannten Pflichten.

Im Nachgang zum vorgenannten Urteil haben die Parteien eine Revision des Regelungsinhaltes von Art. 4 des EVV angestrebt und am 12. Januar 2007 eine Grundsatzvereinbarung über den Vollzug der Pflichten aus der NIV abgeschlossen.

Der EVV 1978 wurde mittlerweile durch den EVV vom 01.01.2016 ersetzt. Die vorliegende neue Vereinbarung findet ihre Grundlage in Art. 6 des Energieversorgungsvertrages.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung regelt den Vollzug und die Abgeltung der hoheitlichen Aufgaben im Bereich der NIV. Darunter fallen auch Vorleistungen, welche der Energieverrechnung sowie der Erfüllung von Aufgaben im Endkundengeschäft dienen.

Aufwendungen für Sonderabklärungen der KHR im Bereich der NIV bilden nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

3. Verantwortlichkeit und Übertragung von Aufgaben an Dritte

Die Verantwortung für die in Art. 33 NIV stipulierten Aufgaben der Netzbetreiberin trägt vollumfänglich die KHR. Mit dem administrativen Vollzug beauftragt die KHR Dritte.

Diese Aufgaben sind derzeit von der KHR an das Ingenieurbüro B.Graf AG (IBG) in Chur übertragen worden.

4. Vollzug der hoheitlichen Aufgaben

Der Vollzug der hoheitlichen Aufgaben richtet sich nach Art. 33 NIV.

Der Ablauf beim Eingang einer Installationsanzeige hat gemäss beiliegendem Schema der KHR vom 10.12.2016 zu erfolgen.

Auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Soglio werden die hoheitlichen Aufgaben durch das ewz, Betriebsleitung Bergell wahrgenommen. Die dabei entstehenden Kosten werden direkt zwischen ewz und KHR geregelt.

5. Auftragsvergabe an einen Dritten

Im Falle der Beendigung des Auftragsverhältnisses mit dem Dritten (ordentlicher Vertragsablauf, Kündigung, Neuvergabe des Auftrages, Neuregelung des bisherigen Auftrages etc.) ist es Sache der KHR, den künftigen Anbieter zu evaluieren und zu mandatieren. Sie hört hierbei die GKH an.

Bestehen gegen den von der KHR bezeichneten Anbieter gewichtige Einwände, hat die GKH das Recht, innert 30 Tagen dessen Ablehnung zu erklären. In diesem Falle hat die GKH für sämtliche Mehraufwendungen aufzukommen, die aus der Beauftragung eines anderen Anbieters entstehen (Mehrkosten der Auftragsbringung, Umstellungskosten bei der KHR und beim Anbieter etc.).

6. Kostenverteilung

Die Kosten des beauftragten Dritten werden jährlich erfasst (derzeit durchschnittlich rund CHF 62'000.-- pro Jahr) und zwischen den Parteien gemäss nachfolgendem Schlüssel aufgeteilt.

Die anfallenden Kosten gehen zu 80% zu Lasten der KHR und zu 20% zu Lasten der Gemeinden. Die GKH besorgt die Aufteilung des Gemeindegeldes.

tenanteils unter den einzelnen Gemeinden.

Die Kosten der technischen Kontrolle (Erbringung Sicherheitsnachweis) sind vom Eigentümer der elektrischen Installation zu bezahlen.

7. Datenbereitstellung

Seitens der Gemeinden bzw. der EVS werden der mit dem administrativen NIV-Vollzug beauftragten Stelle sämtliche für die Ersterfassung wie auch die für die Nachführung der Verzeichnisse notwendigen Daten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

8. Inkrafttreten, Vereinbarungsdauer, Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Sie wird für unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per Ende Kalenderjahr gekündigt werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1. *Änderungen*

Änderungen dieser Vereinbarung (inkl. Anhang) bedürfen der schriftlichen Form.

9.2. *Unwirksamkeit von Bestimmungen*

Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen oder ungültig werden, so sind die restlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht betroffen. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die ungültige Bestimmung durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahe kommende Ergänzung zu ersetzen. Das Entsprechende gilt für unbeabsichtigte Lücken in der Vereinbarung.

9.3. *Aufhebung der bisherigen Vereinbarung*

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung wird die bisherige Grundsatzvereinbarung vom 12. Januar 2007 aufgehoben.

9.4. *Ausfertigung*

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt, je ein Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

Thuisis, den 01.01.2016

Andeer, den 01.01.2016

Kraftwerke Hinterrhein AG

Gemeindekorporation Hinterrhein

.....
Guido Conrad
Direktor

Bruno Christoffel
Leiter Talversorgung

.....
Bernard Semadeni
Präsident

Alfred Luzi
Vizepräsident

Anhang:

- Ablaufschema der KHR vom 10.12.2015

Installationsanzeige

Neuanlagen und Erweiterungen und Zählererfassung

(vereinfachte Darstellung, ohne Fristen und ev. Mängelbehandlungen bei Formvorschriften)

Thuisis, 10.12.2015/KHR

